

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufliche Grundbildung

Leitfaden des SBFI für die Erfassung der Ausbildungsverhältnisse an den Handels-, Wirtschafts- und Informatikmittelschulen

Erlass: 6. Mai 2013 Inkrafttreten: 1. Januar 2014

1. Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden dient der korrekten Erfassung und Übermittlung von Daten zu den Personen in einer beruflichen Grundbildung (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder Eidgenössisches Berufsattest EBA) an einer Handels- oder Wirtschaftsmittelschule (HMS, WMS) oder einer Informatikmittelschule (IMS), auf deren Grundlage die Pauschalbeiträge an die Kantone ausbezahlt werden [Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG¹)]. Die im Leitfaden festgelegte Umsetzung bietet Gewähr für die erforderliche Datensicherheit, Plausibilität und Einheitlichkeit dieser Daten. Der Leitfaden wurde vom SBFI in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) und dem Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt.

2. Ausgangslage

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung nach dem BBG. Er leistet hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone. Die Pauschalbeiträge werden zur Hauptsache auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden und werden für die in Art. 53 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben gewährt (vgl. Art. 52 Abs. 1 und 2 sowie Art. 53 Abs. 1 und 2 BBG). Die subventionsberechtigten Lernendenbestände werden vom BFS nach Vorgabe des SBFI erhoben. Aufgabe es SBFI ist es, die korrekte Subventionierung sicherzustellen [Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltung (Subventionsgesetz, SuG²)].

Das BFS und das SBFI haben festgestellt, dass seit dem Inkrafttreten der Richtlinien für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen vom 26. November 2009 die Übermittlung von Lernendendaten an das BFS durch die Kantone unterschiedlich gehandhabt wird. Eine Gruppe von Kantonen erfasst die Lernenden an den Handelsmittelschulen über die Statistik der beruflichen Grundbildung (SBG). In den entsprechenden Registern werden Lernende wie reguläre Lehrverträge über die ganze Ausbildungsdauer geführt (lateinische Schweiz). In einer anderen Gruppe von Kantonen (deutsche Schweiz) erhalten die Lernenden nur für

² SR 616.1

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Tel. +41 31 324 92 21, Fax +41 31 323 75 74 www.sbfi.admin.ch

¹ SR 412.10

das letzte Ausbildungsjahr einen Praktikumsvertrag und werden für die ganze Ausbildungsdauer mit diesem erfasst. Ein dritte Gruppe von Kantonen schliesslich meldet die Bestände der HMS ausschliesslich über die Lernendenstatistik SDL ("Schülerstatistik"). Bei Schulen, die sowohl Handels- wie Fachmittelschulabteilungen führen, bereitet zudem die Abgrenzung zwischen diesen beiden Bildungstypen immer mehr Probleme.

Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen stellen das BFS und das SBFI vor zwei Schwierigkeiten:

- 1. Die Qualität der statistischen Daten reicht nicht mehr aus, um die Gesamtsteuerung der Angebote und Modelle der schulisch organisierten Grundbildung sicherzustellen;
- 2. Die von den Kantonen gelieferten Daten erfüllen die Qualitätskriterien für die Auszahlung der Pauschalbeiträge (Art. 53 BBG) nur ungenügend.

Aufgrund dieser Gegebenheiten hat das SBFI in Absprache mit dem BFS und in Zusammenarbeit mit der SBBK die unter Punkt 3 aufgeführte Umsetzung definiert. Betroffen davon ist ausschliesslich die Datenerfassung und die Übermittlung der Daten von der zuständigen kantonalen Behörde an das BFS. Nicht betroffen ist dagegen die formelle Regelung des Verhältnisses zwischen den lernenden Personen und der Schule, welche in der Zuständigkeit der Kantone liegt.

3. Umsetzung

Das SBFI informiert die Kantone darüber, dass die gemäss Artikel 53 BBG an die Kantone ausbezahlten Pauschalbeiträge ab dem **1. Januar 2014** (d.h. Basis der Erhebung 2013) nur auf der Grundlage folgender Kriterien ausgerichtet werden können:

- Die Erfassung und Übermittlung von Daten zu den Personen in einer EFZ (oder EBA), einer Ausbildung an einer Handels- oder Wirtschaftsmittelschule (HMS, WMS) oder einer Informatikmittelschule (IMS) zur Ermittlung der subventionsberechtigten Bestände der beruflichen Grundbildung erfolgen ausschliesslich über die Statistik der beruflichen Grundbildung (SBG).
- 2. Die Lernenden sind über die gesamte Ausbildungsdauer zu erfassen.
- 3. Die Erfassung erfolgt gemäss den Vorgaben im Technischen Handbuch SBG. Als Berufsidentifikation dient der Bildungsartcode BFS (inkl. Code der entsprechenden Berufsvariante).

Die Einhaltung dieser Kriterien sichert eine Datenqualität, die erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Auszahlung der Pauschalbeiträge an die Kantone schafft.

6. Mai 2013 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Josef Widmer

Stellvertretender Direktor, Leiter Direktionsbereich Berufsbildung und allgemeine Bildung